

Satzung

über die Unterbringung von Obdachlosen und die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte im Flecken Aerzen

Aufgrund der §§ 5, 10 und 58 Abs. 1 Ziffer 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z.Zt. geltenden Fassung und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der z.Zt. geltenden Fassung, hat der Rat des Flecken Aerzen in seiner Sitzung am 25.09.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweckbestimmung und Benutzerkreis

- (1) Diese Satzung regelt die Unterbringung obdachloser Personen durch den Flecken Aerzen in Obdachlosenunterkünften. Hierbei handelt es sich um gemeindeeigene Liegenschaften oder zu diesem Zwecke angemietete Räumlichkeiten. Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und in der Regel der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind und für deren Unterbringung eine gesetzliche Verpflichtung für den Flecken Aerzen besteht.

§ 2 Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Unterzubringenden Personen wird durch schriftlichen Einweisungsbescheid befristet eine bestimmte Unterkunft zugewiesen. Im Ausnahmefall kann bei unmittelbar bevorstehender oder bereits eingetretener Obdachlosigkeit die Verfügung zunächst mündlich erteilt werden. Sie ist unverzüglich schriftlich nachzuholen. Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Bezug der zugewiesenen Unterkunft.
- (2) Das Benutzungsverhältnis für eine zugewiesene Unterkunft endet, außer durch den Tod des Benutzers, insbesondere mit dem Eintritt einer der folgenden Voraussetzungen:
 - a) im Falle einer im Einweisungsbescheid bestimmten Frist mit deren Ablauf,
 - b) durch Nichtbezug oder Aufgabe der Nutzung und Auszug aus der Unterkunft,
 - c) durch Zweckentfremdung der Nutzung, z. B. durch Einlagerung von Hausrat,
 - d) durch Nichtaufenthalt in den zugewiesenen Räumen mit Ausnahme von Krankenhausaufenthalten; der Aufenthalt beinhaltet tägliche Übernachtungen in der Unterkunft,
 - e) durch gleichzeitige Nutzung einer anderen Wohnung,
 - f) durch schriftliche Verfügung des Flecken Aerzen.
- (3) Die Benutzerinnen und Benutzer haben bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses die Unterkunft zu räumen und alle eingebrachten Gegenstände unverzüglich zu entfernen. Kommen die Benutzerinnen und Benutzer dieser Pflicht nicht nach oder ist ihr Aufenthalt nicht bekannt, kann der Flecken Aerzen die Unterkunft räumen, Gegenstände von Wert verwahren und die Türen mit neuen Schlössern versehen. Die dem Flecken Aerzen entstehenden Kosten nach Satz 2 werden den Benutzerinnen und Benutzern durch Bescheid auferlegt.

Der Flecken Aerzen haftet nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen oder teilweisen Untergang oder den Verlust privater Gegenstände. Die

Verpflichtung des Flecken Aerzen zur Verwahrung von Gegenständen aus Unterkünften besteht grundsätzlich nur für einen Zeitraum von vier Wochen. Danach können die Gegenstände der Verwertung im Sinne des Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) in der jeweils gültigen Fassung zur Deckung von rückständigen Nutzungsgebühren bzw. Räumungs- oder Verwahrkosten zugeführt oder entsorgt werden.

- (4) Die Unterkunft ist nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses in dem Zustand zurückzugeben, in dem sie bei Nutzungsbeginn übernommen wurde. Die vom Flecken Aerzen empfangenen Schlüssel sind vollständig zurückzugeben.

§ 3 Benutzungsrecht

Das Benutzungsrecht richtet sich nach der Hausordnung für Einrichtungen, die der Obdachlosenunterbringung dienen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Betretungs- und Weisungsrecht

Die vom Flecken Aerzen mit der Betreuung der Obdachlosenunterkünfte beauftragten Personen sind berechtigt, die Räume in den Unterkünften jederzeit ohne vorherige Mitteilung zu betreten. Sie sind befugt, den Benutzerinnen und Benutzern Weisungen zur Nutzung der Unterkünfte zu erteilen. Dies gilt auch gegenüber Besucherinnen und Besuchern, denen sie bei der Zuwiderhandlung gegen die Hausordnung oder gegen Weisungen ein sofortiges Hausverbot erteilen können. Sie üben insoweit das Hausrecht des Flecken Aerzen in den Unterkünften aus.

§ 5 Nutzungseinschränkung

Der Flecken Aerzen kann jederzeit das Nutzungsrecht einschränken oder in sonstiger Weise Belegungsänderungen innerhalb der Unterkünfte vornehmen. Insbesondere kann jederzeit die Verlegung von einer Unterkunft in eine andere oder der Entzug einzelner Räume angeordnet und ggfs. gegen den Willen der Benutzerin oder des Benutzers durchgeführt werden, wenn

- a) dies zur besseren Auslastung der Belegungskapazitäten oder aus anderen organisatorischen Gründen notwendig ist,
- b) wiederholt Störungen anderer Benutzerinnen und Benutzer oder Wohnungs- und Grundstücksnachbarn erfolgt sind,
- c) eine Unterbelegung der Unterkunft eingetreten ist,
- d) die Räumung für Bau- oder Renovierungsarbeiten notwendig wird,
- e) eine gewerbliche Tätigkeit dadurch unterbunden werden kann,
- f) die Benutzerin oder der Benutzer sich nicht um die Beschaffung sonstigen geeigneten Wohnraumes kümmert, oder auf Aufforderung keine Nachweise hierüber erbringen kann,
- g) in Anspruch genommene Räume des Flecken Aerzen nicht mehr zur Verfügung stehen oder
- h) eine nachgewiesen zumutbare Wohnung nicht angenommen wird.

§ 6 Haftung für Schäden

- (1) Benutzerinnen und Benutzer haften für alle Schäden, die in den überlassenen Räumen und in den einzeln oder gemeinschaftlich benutzten Einrichtungen durch eigene Handlung oder Unterlassung, durch Handlung oder Unterlassung der in ihrer Gemeinschaft lebenden Personen oder durch Gäste schuldhaft verursacht werden. Die Haftung Dritter wird hiervon nicht berührt.
- (2) Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzerinnen und Benutzern der Obdachlosenunterkunft, den in ihrer Gemeinschaft lebenden Personen oder ihren Gästen durch Dritte zugefügt werden, haftet der Flecken Aerzen nicht.
- (3) Die Kosten für die Beseitigung von Schäden, für die Benutzerinnen und Benutzer haften, werden notfalls im Verwaltungszwangsverfahren nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung beigetrieben.
- (4) Schäden an der zugewiesenen Unterkunft (innen oder außen) oder dem dazugehörigen Zubehör sind dem Flecken Aerzen von den Benutzerinnen und Benutzern unverzüglich mitzuteilen.

§ 7 Kostenpflicht, Kostenschuldner, Fälligkeit und Kostenhöhe

- (1) Für die Benutzung der gemeindeeigenen Unterkünfte wird eine Nutzungsentschädigung erhoben. Kostenpflichtig sind die Personen, die auf der Grundlage eines Einweisungsbescheides Wohnraum in einer Obdachlosenunterkunft tatsächlich nutzen. Die Kostenpflicht entsteht mit dem Bezug der Unterkunft, d. h. mit Beginn der tatsächlichen Inanspruchnahme des Wohnraumes. Die Kostenpflicht endet mit dem Ablauf des Tages, an dem sowohl der Auszug und die vollständige Räumung der Unterkunft – einschließlich der Rückgabe der der Benutzerin oder dem Benutzer überlassenen Gegenstände und Schlüssel – an einen zur Übernahme befugten Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin des Flecken Aerzen erfolgt sind. Eine vorübergehende, aus persönlichen Gründen bedingte, Nichtnutzung der Unterkunft entbindet die Benutzerinnen und Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Kosten zu tragen.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Kosten ist die Anzahl der Übernachtungen in der zugewiesenen Unterkunft. Die Nutzungsentschädigung beträgt für die gemeindeeigenen Unterkünfte 7,00 € pro Übernachtung. Zusätzlich ist eine Nebenkostenpauschale von 3,00 € pro Übernachtung zu zahlen.
- (3) Für die Benutzung angemieteter Unterkünfte werden die dem Flecken Aerzen entstehenden Kosten auf die Benutzerinnen und Benutzer umgelegt. Absatz 1 Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend. Absatz 2 greift nicht.
- (4) Die Kosten werden durch Kostenbescheid festgesetzt. Die Kosten sind kommunale Abgaben nach § 1 des Nds. Kommunalabgabengesetzes und unterliegen der Beitreibung nach den für das Verwaltungszwangsverfahren geltenden Vorschriften.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 2 Abs. 1 ohne vorherige Einweisung eine Obdachlosenunterkunft bezieht,
- b) nach § 3 den Verpflichtungen bzw. Vorschriften der Hausordnung nicht nachkommt,
- c) die nach § 2 Abs. 3 geltenden Vorschriften nicht einhält.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Aerzen, den 25.09.2025



Wittrock
Bürgermeister

